



Herrn
Dr. Anton Hofreiter MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Datum: Berlin, 28.06.2016
Seite 1 von 2

Dorothee Bär, MdB
Parlamentarische Staatssekretärin
beim Bundesminister für Verkehr
und digitale Infrastruktur

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2300
FAX +49 (0)30 18-300-2319

psts-b@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage Nr. 121/Juni:

Wie erklärt die Bundesregierung beim B 2 Entlastungstunnel Starnberg, für den seit 2007 ein rechtskräftiger Planfeststellungsbeschluss besteht, die Planungen also abgeschlossen sind, die Aussage im BVWP-Entwurf, „damit mit der Planung unmittelbar begonnen werden kann“ bei der Dringlichkeitseinstufung im Weiteren Bedarf mit Planungsrecht (WB), und wieviel weitere Straßenbauvorhaben mit bestandskräftigem Baurecht sind im BVWP-Entwurf im WB* eingestellt (bitte nach Bundesländern auflisten)?*

beantworte ich wie folgt:

Die Einstufung des Projektes B 2 Starnberg - (Entlastungstunnel) in den Weiteren Bedarf mit Planungsrecht (WB*) berücksichtigt die derzeit vor Ort widerstreitenden Positionen.

Die Projekte des WB*, für die zum Zeitpunkt der Projektanmeldung durch die Straßenbauverwaltungen der Länder zur Aufstellung des BVWP ein Planfeststellungsbeschluss bereits ergangen war (PF) oder für die ein unanfechtbarer Planfeststellungsbeschluss bereits vorlag (PU), können dem über die Internetseite des BMVI öffentlich einsehbareren Bundesverkehrswegeplan 2030-Entwurf (Stand März 2016) – getrennt nach Bundesländern – entnommen werden.



Seite 2 von 2

Ihre Frage Nr. 122/Juni:

Inwiefern wurde bei der Bewertung und Einstufung des bereits seit 2007 baureifen B 2 Entlastungstunnel Starnberg in den Weiteren Bedarf mit Planungsrecht im Entwurf des neuen BVWP berücksichtigt, dass der Entlastungstunnel Bestandteil des Luftreinhalteplans München/Teilplan Starnberg ist, und inwiefern ist davon auszugehen, dass für den Tunnel als Vorhaben des WB „voraussichtlich erst nach 2030 Investitionsmittel zur Verfügung stehen“ (BVWP-Entwurf, Seite 11), obwohl Verkehrsminister Dobrindt (Weilheimer Regionalmagazin Tassilo, März/April 2016) bereits in Aussicht gestellt hatte, dass die Finanzmittel für dieses Bedarfsplanvorhaben des Bundes vorhanden seien?

beantworte ich wie folgt:

Die Methodik zur Projektbewertung sieht eine Berücksichtigung von Projektausweisungen in Luftreinhalteplänen, wie der zitierte Luftreinhalteplan München/Teilplan Starnberg, regelmäßig nicht vor. Gleichwohl werden die umwelt- und naturschutzfachlichen Auswirkungen des Projekts – insbesondere auch mögliche positive Wirkungen durch die Reduktion von Schadstoffemissionen – bei der Bewertung und Einstufung berücksichtigt.

Eine Einstufung in den Weiteren Bedarf und in den Weiteren Bedarf mit Planungsrecht (WB*) bestätigt den grundsätzlichen Bedarf für ein Projekt. Hätte man sich vor Ort auf die Realisierung der Tunneltrasse einvernehmlich verständigen können, hätte angesichts des unanfechtbaren Planfeststellungsbeschlusses einer Finanzierung derzeit nichts entgegengestanden.

Mit freundlichen Grüßen